

VERFÜGUNGSBESTIMMUNGEN FÖRDERPROGRAMM ENERGIE URI 2021

1. Das Gebäude steht auf Urner Kantonsgebiet.
2. Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen des vorhandenen Förderbudgets ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
3. Förderbeiträge werden gemäss dem gültigen Förderschema bemessen. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 % der energetischen Gesamtinvestitionen. Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge können im Rahmen von maximal 20 % des verfügbaren Betrages ausbezahlt werden, wenn die tatsächlich umgesetzten Sanierungsmassnahmen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend. Nicht im Förderschema enthaltene Massnahmen werden fallweise beurteilt. Fördergesuche mit einem zu erwartenden Beitrag über Fr. 100'000 werden fallweise beurteilt.
4. Massnahmen bei Bauten und Anlagen des Kantons sowie des Bundes sind nicht förderberechtigt.
5. Fördergesuche müssen vollständig vor Baubeginn eingereicht werden. Ein Gesuch gilt als eingereicht, wenn das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
6. Wird mit dem Bau nach der Gesuchseingabe aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Die Verfügung gilt drei Jahre ab Datum der Verfügung. Bis zu diesem Datum müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden.
8. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Ausführungsbestätigung inklusive der erforderlichen Beilagen. Beides ist vom Bauherrn und dem Unternehmen zu unterzeichnen.
9. Wird das Projekt nicht in der beschriebenen Form realisiert, kann der zugesprochene Förderbeitrag reduziert oder gestrichen werden. Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
10. Die Kanton Uri hat das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen der ausgeführten Massnahmen vorzunehmen. Der Kanton Uri ist gemäss Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie beauftragt, Stichproben durchzuführen.
11. Der Kanton Uri beansprucht die mit der Förderung erzielte CO₂-Reduktionswirkung für sich. Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) sowie des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211). Werden diese bei der Umsetzung einer Massnahme nicht eingehalten, kann der zugesprochene Förderbeitrag reduziert oder gestrichen werden.
13. Des Weiteren gelten die Bedingungen im Förderschema Energie Uri 2021 sowie die Massnahmenspezifischen Anforderungen und Gesuchsbeilagen 2021.